



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

# Verfassungsausschuss



## Auszugsweise Darstellung

### 19. Sitzung

Donnerstag, 3. Dezember 2015

TOP 1: Volksbegehren „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“ (781 d.B.)  
Experten-Hearing

Nationalratssitzungssaal

## 1. Punkt

### **Volksbegehren „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“ (781 d.B.)**

**(Wiederaufnahme der am 16. September 2015 vertagten Verhandlungen)**

**Inge Rauscher (Vertreterin des Volksbegehrens):** Sehr geehrte Damen und Herren! Als Bevollmächtigte des überparteilichen EU-Austritts-Volksbegehrens gebe ich in der heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses im österreichischen Parlament folgende Erklärung ab, und zwar im eigenen Namen sowie im Namen meiner Mitbevollmächtigten und der Mitglieder des überparteilichen Personenkomitees:

Diese Sitzung soll der gesetzlich vorgeschriebenen Vorberatung für die Plenardebatte des Nationalrats über dieses Volksbegehren dienen, das trotz weitgehenden Medienboykotts von 261 056 Österreichern und Österreicherinnen mit offener Unterschrift in den Gemeindeämtern und Stadtmagistraten unterzeichnet wurde.

Jedes erfolgreiche Volksbegehren, und ein solches ist es, stellt die stärkstmögliche Unterstützung eines Gesetzesantrags in der jeweiligen Sache durch das Volk in direkter Willensbekundung dar, wie ihn kein anderer Gesetzesbeschluss im Nationalrat geltend machen kann.

Wir alle, die wir heute hier sind, und die vielen anderen Bürger, die das Ergebnis der parlamentarischen Behandlung dieses Volksbegehrens mit großem Interesse im In- und Ausland verfolgen, stehen vor einer völlig neuen Situation. Laut einer der jüngsten Meinungsumfragen des IMAS-Instituts sind die Befürworter des Austritts der Republik Österreich aus der Europäischen Union, die immer weniger eine Europäische Union ist, mit 45 Prozent der Gesamtbevölkerung bereits gleichauf mit den Gegnern. Diese repräsentative Umfrage erfolgte kurz nach der öffentlichen Eintragungswoche des Volksbegehrens im Juli 2015, also noch Wochen vor der massiven Migrationswelle, und wurde am 16. Oktober aufgrund einer APA-Meldung in der Tageszeitung „Der Standard“ publiziert.

Der offizielle Text des Volksbegehrens ist damit mehr als berechtigt und sollte allen Volksvertretern, egal welcher Fraktion, Verpflichtung und Auftrag sein. Er lautet: „Der Nationalrat möge den Austritt der Republik Österreich aus der Europäischen Union mit Bundesverfassungsgesetz, welches einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, beschließen.“

Sehr geehrte Damen und Herren! Bei dieser zutiefst demokratischen Forderung geht es um nichts weniger als um die Wiedergewinnung der Substanz eines freien, selbstständigen und neutralen Österreich in seiner Gesamtheit. Es geht um die Wiedergewinnung der Identität Österreichs in ihrem inneren Zusammenhalt, um die Umkehr von derzeit Rekordarbeitslosigkeit und Rekordstaatsverschuldung durch Wiederaufbau der volkswirtschaftlichen Basis unseres Landes, nämlich der mittelständischen Wirtschaft und Ernährungssouveränität durch unsere Bauern und damit auch um umwelt- und tiergerechtere Produktionsweisen als jene, die die EU beherrschenden multinationalen Großkonzerne pflegen, um die Abwehr des TTIP, also des Freihandelsabkommens der EU mit den USA, das bei EU-Austritt eben für Österreich nicht gelten würde, und angesichts der bedrohlichen Weltlage vor allem um die Neubelebung der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten immerwährenden Neutralität, die mit der EU-Mitgliedschaft und ihrer Nähe zum Militärpakt der NATO unvereinbar ist. 25 der derzeit 28 Mitgliedstaaten der EU, vor allem die großen, sind gleichzeitig NATO-Mitglieder. Deshalb wird die EU auch völlig zu Recht als Wirtschafts-NATO bezeichnet.

Der Verfassungsausschuss, dem das EU-Austritts-Volksbegehren vom Nationalratspräsidium zur Vorberatung der Debatte in der Plenarsitzung zugeteilt wurde, die gemäß Volksbegehrensgesetz bis spätestens 17. Februar 2016 erfolgen muss, hatte seit dieser Zuteilung, die am 28. August 2015 erfolgte, über drei Monate Zeit, dazu inhaltliche Sitzungen gemeinsam mit den Volksbegehrensvertretern abzuhalten. Stattdessen erfolgt die erste derartige Sitzung erst heute mit einer Gesamtdauer von 90 Minuten, die der Bedeutung dieses Themas in keiner Weise gerecht wird. Davon wurden gemäß offizieller Einladung dazu den Parlamentsfraktionen und von diesen bestellten Experten 75 Minuten zugeteilt und den Vertretern des Volksbegehrens genau 13 Minuten.

Zu insgesamt 60 Minuten Gutachten von 5 Experten, die von den Parteifraktionen nominiert wurden, inklusive den Meinungen der Parteifraktionen dazu soll die Bevollmächtigte des Volksbegehrens insgesamt genau 3 Minuten Stellung nehmen dürfen. Der Mensch, der das könnte, muss erst erfunden werden.

Der erst nach unserem Protest dagegen von den Abgeordneten angebotene Ersatz, der für die Bevollmächtigte des Volksbegehrens, nämlich mich, eine Anfangsredezeit von genau 10 Minuten vor den Experten-Gutachten durch einen von uns nominierten Experten, gegenüber 5 von den Parteifraktionen nominierten Experten, vorsieht, kann nur als Alibihandlung bezeichnet werden.

Die gesamte Handhabung ist unzumutbar und unserer Meinung nach einer gelebten Demokratie unwürdig. Wir fordern hiermit die Fraktionen der politischen Parteien und deren Mitglieder im Verfassungsausschuss auf, eine echte Experten-Anhörung einzuberufen, die diesen Namen auch verdient und der man ein ehrliches Interesse der sich als Volksvertreter bezeichnenden Abgeordneten an den fachlichen Argumenten der Betreiber des EU-Austritts-Volksbegehrens und den über eine Viertelmillion dahinterstehenden Bürgern entnehmen kann. Denn nur das kann in erster Linie der Sinn einer Experten-Anhörung zu einem Volksbegehren sein.

Mit der heutigen Experten-Anhörung hingegen werden über eine Viertelmillion sehr bewusste und staatsreue Österreicher praktisch mundtot gemacht, entmündigt und deren Vertreter zu Statisten degradiert. Dass eine Experten-Anhörung zu einem Volksbegehren in der von uns eingemahnten Form geschäftsordnungsmäßig zulässig und realistisch ist, bewies die parlamentarische Handhabung des ebenfalls von mir als Bevollmächtigter eingeleiteten Volksbegehrens für die Neu-Austragung der EU-Volksabstimmung unter fairen Bedingungen im Jahr 2001. Damals konnten ebenso viele von uns nominierte Experten, nämlich 5, mit etwa gleicher Redezeit sprechen wie die Experten der Parlamentsfraktionen.

Für eine solche Expertenanhörung im Verfassungsausschuss stehen die Bevollmächtigten sowie die von diesen nominierten Experten jederzeit nach entsprechendem Aviso durch die Parlamentsdirektion zur Verfügung. Der verbleibende Dezember sowie auch der gesamte Jänner bieten dazu terminlich genug Möglichkeiten. Und sollte aufgrund der dreimonatigen Säumigkeit der aus Steuergeldern hochbezahlten Abgeordneten diesbezüglich ein Terminproblem entstehen, sichern die allesamt ehrenamtlich tätigen Vertreter des Volksbegehrens zu, dass sie auch Terminen rund um die Weihnachtszeit selbstverständlich Folge leisten werden, sollte es sich nicht mehr anders ausgehen.

Sobald der Termin einer solchen Expertenanhörung mit demokratiepolitisch sauberer Tagesordnung feststeht, werden wir der Parlamentsdirektion umgehend die von uns nominierten Experten bekanntgeben. Aus den angeführten Gründen erklären wir hiermit die heutige Sitzung des Verfassungsausschusses für eine demokratiepolitische Farce. Sie stellt vielmehr eine Art Selbstbeweihräucherungsveranstaltung der Parlamentarier dar, der wir eine klare Absage erteilen, womit wir diese Sitzung mit sofortiger Wirkung aus Protest verlassen.

**Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Ausschuss! Frau Staatssekretärin! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Hinblick auf die Äußerungen der Vertreter des Volksbegehrens möchte ich für meine Person klarstellen, dass ich mich entsprechend der Geschäftsordnung des Nationalrats, so ist es ja auch einleitend gesagt worden, als Experte des Verfassungsausschusses fühle und nicht als Experte irgendeiner Fraktion. Ich sage das, was ich als Wissenschaftler zu dieser Vorlage zu sagen habe.

Das ist ja kein konkreter Gesetzestext, der vorgelegt wurde und beschlossen werden könnte, sondern es ist eine Anregung auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes. Und ich sage, dem Grunde nach ist es ein zulässiger Antrag. Zur Rechtstechnik, die vorgeschlagen wird, ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zu erlassen, möchte ich gar nichts sagen. Ich halte das nicht für einen sehr sinnvollen Weg, es gibt andere Wege. Aber dazu werden Experten nach mir noch etwas sagen, habe ich vorhin gehört.

Daher würde ich mich so, wie ich es mir vorgenommen habe, gerne darauf konzentrieren, die Inhalte, die gegebenen Gründe dieses Volksbegehrens etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Genannt werden ökonomische, politische und rechtliche Gründe, warum Österreich aus der Europäischen Union austreten sollte. Ich möchte mein Gesamturteil vorwegnehmen: Alle gegebenen Gründe sind blanker Unsinn.

Natürlich kann man trotzdem austreten, denn einer der wenigen zutreffenden Punkte in dem Antrag ist, dass jeder Mitgliedstaat ohne jeden Grund und somit auch ohne guten Grund austreten kann. Das ist zulässig.

Ich wende mich den einzelnen Argumenten zu. Erstes Argument, wie es im Antrag schriftlich niedergelegt und vorhin kurz erwähnt wurde. Im Text des Volksbegehrens heißt es:

„So gut wie alle Versprechungen vor dem EU-Beitritt vor 20 Jahren ... wurden gebrochen. Anstatt eines Aufschwungs ist es zu einer enormen Abwärtsentwicklung Österreichs auf fast allen Gebieten gekommen: von der steigenden Arbeitslosigkeit, der steigenden Staatsverschuldung, dem Verlust an Kaufkraft der breiten Masse, der steigenden Kriminalität bis hin zum zunehmenden ‚Bauernsterben‘“.

Zum Wichtigsten: Zum einen sind diese Behauptungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die makroökonomische Entwicklung wird von allen namhaften Ökonomen völlig anders, nämlich positiv beurteilt, von einer allgemeinen Abwärtsentwicklung kann ganz sicher nicht gesprochen werden. Österreich ist einer der größten Profiteure der EU-Mitgliedschaft, im Vergleichsszenario zur Nicht-Mitgliedschaft insbesondere.

Ich darf unter anderem auf die zahlreichen Studien meines langjährigen Kollegen an der Wirtschaftsuniversität Fritz Breuss hinweisen, der auch im WIFO an den dortigen Studien mitgearbeitet hat und der in einer gerade im Druck befindlichen, rezenten Studie die Entwicklung zusammenfasst. Er differenziert zwischen Ostöffnung 1989, Binnenmarkteffekten ab 1994/95, Euro-Effekten ab 1999 und EU-Erweiterungseffekten, die sich differenzieren lassen, worauf ich hier natürlich nicht eingehen kann.

Die wichtigsten Eckpunkte: Es ist eine Steigerung des BIP, des Bruttoinlandprodukts, in Österreich von 0,9 Prozent pro Jahr über diese Periode zu konstatieren, das entspricht 2,4 Milliarden € pro Jahr. Es ist von der Schaffung von 18 000 Arbeitsplätzen mehr pro Jahr aufgrund der EU-Mitgliedschaft auszugehen. Die größten BIP-Effekte sind der Binnenmarkteffekt und die WWU-Teilnahme. Die Arbeitslosenquote ist im Schnitt in den Jahren der Mitgliedschaft um 0,1 Prozent geringer, als sie es sonst wäre. Mehr Wettbewerb führt zu einer Reduktion des Preisniveaus um insgesamt 0,2 Prozentpunkte. – Also die Tatsachenbehauptung ist falsch.

Zum anderen ist unabhängig vom Gesagten die irreführende Suggestion zu kritisieren, die behaupteten negativen Entwicklungen seien auf die EU-Mitgliedschaft zurückzu-

führen. Selbst wenn man dem Befund in einigen Aspekten – in einigen Aspekten! – zustimmen mag, wie zum Beispiel der steigenden Arbeitslosigkeit in der jüngeren Vergangenheit oder dem Umweltproblem, dass die Erderwärmung nicht gedrosselt wird, dann müsste die Fragestellung natürlich lauten: Und wie wäre das, wenn Österreich nicht EU-Mitglied wäre? Das wäre die vergleichbare Fragestellung.

Und da ist bei so gut wie allen angesprochenen Themen die Antwort der Wissenschaft ganz unstrittig: Österreich als Nicht-Mitglied wäre schlechter dran als als EU-Mitglied. Umweltprobleme, von der Wasser- über die Luftreinhaltung bis zu den Treibhausgasemissionen, die an den Grenzen eines Staates nicht haltmachen, kann man als kleiner Staat nicht besser bewältigen als in einer Gemeinschaft, und vieles andere mehr.

Zweiter Punkt: „Die EU-Entscheidungs Ebenen“, so heißt es in dem Antrag, „werden nach Meinung vieler von Atom-, Gentechnik- und Pharmakonzernen diktiert und von international ausgerichteten Handelsketten, die einer mittelständisch geprägten, krisensicheren und naturverträglichen Nahversorgung keine Chance lassen.“

Wenn ich an meine einleitende Bemerkung anknüpfen darf: in jedem Unsinn auch ein Körnchen Wahrheit. Natürlich gibt es interessengetriebene Lobbys in der EU und es gibt auch missbräuchliches Lobbying in der EU, auch beim Rechtsetzungsprozess in der Europäischen Union.

Aber ist das nur in der EU so, im idyllischen Österreich nicht? Das Nicht-EU-Mitglied wäre mittelständisch krisensicher und naturverträglich? – Es deutet nichts darauf hin, dass dem so wäre, und vor allem, dass ein Austritt die Situation diesbezüglich verbessern würde. Eine kleine, offene Volkswirtschaft kann sich solchen Risiken allein sicher nicht besser entziehen als innerhalb der Europäischen Union. Und das Volksbegehren gibt auch keinen einzigen Grund dafür an, warum das so sein sollte.

Es gibt noch andere Aspekte, auf die ich vielleicht in den später mir vielleicht noch eingeräumten drei Minuten zu sprechen kommen werde.

Ich komme zum Schluss: Keiner der vorgetragenen Gründe überzeugt. Beinahe alle gehen von falschen oder völlig verzerrt dargestellten Prämissen aus. Die Schlussfolgerungen sind aus den richtiggestellten Prämissen nicht ableitbar. Wie ich schon einleitend gesagt habe, man kann auch ohne jeden Grund aus der EU austreten, die Verträge erlauben das. Als Experte sollte ich, so habe ich meine Aufgabe verstanden, beantworten, ob ich gute Gründe für einen Austritt in diesem Antrag finden konnte. Meine Antwort ist ganz einfach: nein, keinen einzigen.

**Sektionschef Mag. Dr. Gerhard Hesse:** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretärin! Hoher Ausschuss! Die Ausführungen aus meinem Fach, das in diesem Fall Unionsrecht und Verfassungsrecht ist, werden eher hypothetischer Natur sein, da ich nicht davon ausgehe, dass die Republik Österreich demnächst plant, aus der Europäischen Union auszutreten.

Wenn man sich den Willen und die Begründung des Volksbegehrens ansieht, so ist zweifellos richtig und auch durch den Vertrag von Lissabon positiviert worden, dass aus der Europäischen Union ausgetreten werden kann. Es ist ganz lustig, das ist nämlich Artikel 50 sowohl im B-VG als auch im EU-Vertrag, somit sind die beiden einschlägigen Normen gleich beziffert. Das heißt also, es stimmt, man hat ein einseitiges Gestaltungsrecht, man hat einen Antrag an den Europäischen Rat zu stellen. Dieser würde Leitlinien erlassen, und das Ziel wäre, ein Abkommen zu schließen, das Modalitäten für den Austritt aus der Europäischen Union vorgibt. Sollte das nicht binnen zwei Jahren durch einen Vertrag, der mit dem Rat auszuhandeln ist, erfolgen, dann würde die Beendigung der Anwendbarkeit der Verträge wirksam werden.

Jetzt kann man sich vielleicht noch darüber unterhalten, ob man das unionsrechtlich sofort machen kann, also morgen, oder ob die Loyalitätspflicht, die auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in dieser Rechtsgemeinschaft haben, nicht dazu zwingt, das eigentlich nur als Ultima Ratio zu sehen, was ich eher glaube und was auch der Vernunft entsprechen würde. Denn man muss sich nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich vorstellen, eine Dissolution aus der Europäischen Union angesichts der Durchdringung der österreichischen Rechtsordnung mit Normen europäischer Provenienz kann man sich zumindest als, würde ich sagen, ambitioniert vorstellen.

Verfassungsrechtlich ist das zweite Thema, zu dem ich ganz kurz Stellung nehmen möchte: Wie wäre das verfassungsrechtlich innerstaatlich zu sehen? – Da ist das Volksbegehren mangelhaft, denn hierfür ist kein Bundesverfassungsgesetz erforderlich, sondern der von mir schon angesprochene Artikel 50 der österreichischen Bundesverfassung sieht vor, dass, wenn die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, und das wäre ja wohl bei einem derartigen Vertrag, der ein Staatsvertrag im Sinne des B-VG wäre, der Fall, eine besondere Abstimmungsmodalität im Artikel 50 Abs. 4 B-VG, nämlich mit Zweidrittelmehrheit, erforderlich wäre.

Natürlich kann man ein eigenes Bundesverfassungsgesetz beschließen, das sozusagen das in der Bundesverfassung vorgegebene Verfahren suspendiert. Es wäre allerdings nicht notwendig.

Also zusammengefasst: Rechtlich ist es möglich. Wenn man es allerdings nur rechtlich sieht und keine andere Wertung nimmt, ist es allerdings, finde ich, praktisch fast undurchführbar, aus der Europäischen Union auszutreten. – Danke.

**Dr. Eva Lichtenberger:** Sehr geehrte Damen und Herren! Leider sind die ProponentInnen nicht mehr da, um mit ihnen eine Debatte zu führen, aber vielleicht ergibt sich sonst eine Gelegenheit dazu.

Vorweg möchte ich feststellen, dass die ProponentInnen in ihrer Begründung allgemeine Kritikpunkte an der Europäischen Union festhalten, die ich zum Teil ja auch mit vielen anderen Leuten schon diskutiert habe, die auch von wichtigen Think Tanks geteilt werden, die in der Bevölkerung auch breit verankert sind.

Die entscheidende Frage ist: Wie kann man am besten eine Verbesserung der Situation innerhalb der Europäischen Union herbeiführen? Wie kann man am besten auf Defizite reagieren? Ist das durch einen Austritt oder ist das durch weitere und vielleicht intensiviertere demokratische Mitwirkung möglich?

Wenn man sich die Situation eines Landes außerhalb der Europäischen Union anschauen will, so bietet sich natürlich unser Nachbarland, die Schweiz, an, um zu sehen, wie sich die Schweiz im gesamten europäischen Raum positioniert und welche Rolle sie dort spielt. Tatsache ist – und das wird auch in der Schweiz selbst sehr, sehr stark kritisiert –, die Schweiz ist, weil sie ja am Binnenmarkt Europas teilnehmen **will** und weil sie wirtschaftlich, politisch, kulturell mit allen anderen europäischen Staaten eng verflochten ist, gezwungen, sehr viele Gesetze und Regelungen, die die Europäische Union erlässt, auch autonom nachzuvollziehen. So heißt es in der Schweiz.

Das wird im Falle der Schweiz, auch in Norwegen und Liechtenstein mit Verträgen, mit Abkommen gemacht. Da gibt es die großen bilateralen Abkommen und es gibt sektorale Abkommen. Ich könnte Ihnen jetzt die ganze Liste dieser Abkommen vorlesen, es sind insgesamt 17, wenn man nur die bedeutenden hernimmt, und sie decken ein breites Spektrum ab.

Das heißt, wenn man in Europa, noch dazu im Zentrum Europas, lebt, wenn es eine starke ökonomische, politische und kulturelle Verflechtung mit den anderen

Mitgliedstaaten gibt, dann ist es notwendig, über Verträge oder über Verhandlungen zu klären, wie man trotzdem seine Verbindungen zu den Partnern aufrechterhält.

Nun ist diese Aufrechterhaltung über Verträge und Abkommen zu einem großen Teil einem diplomatischen Procedere und keinem demokratisch parlamentarischen Procedere unterworfen und hat damit auch weniger Transparenz. Und das ist, würde ich sagen, auch einer der großen, für mich entscheidenden Faktoren, warum ich glaube, dass eine Mitwirkung von innen als Mitglied innerhalb der Europäischen Union positiv sein **kann**.

Man kann ja dazu auch noch feststellen, dass zum Beispiel Österreich in einigen wenigen Bereichen – und die Möglichkeiten wären durchaus breiter gewesen – auch starken **Einfluss** auf europäische Politiken genommen hat. Die Frage der Thematisierung des Bienensterbens etwa, viele Umweltgesetze und so weiter sind von Österreich maßgeblich mitgestaltet worden, auch die Frage der Gentechnik. Aber da gibt es noch genügend Raum, mehr zu tun, und ich glaube, wenn wir uns alle sicher sind, dass es Reformbedarf innerhalb der Europäischen Union gibt, dann sollten wir das auch verstärkt tun. Ich halte das für wichtig und notwendig.

Ein entscheidender Punkt, den die Proponenten ansprechen, ist jener der Neutralität. Hier muss man feststellen, es gibt in den europäischen Verträgen de facto den Raum für eine gelebte, offene Neutralitätspolitik kombiniert mit einer offensiven Friedenspolitik, er muss nur genützt werden. Das ist der entscheidende Punkt in diesem Bereich.

Letzter Punkt: Man hat über den Austritt von Griechenland und Großbritannien viel diskutiert. Wir wissen ja, dass da gerade in Großbritannien ziemlich viel im Fluss ist. Es hat sich herausgestellt, dass das Procedere, das dafür gesetzlich, vertraglich vorgesehen ist, sicher nur einen kleinen Teil der Schwierigkeiten abbildet, die ein einzelnes Land bei seinem Austritt zu gewärtigen hätte. Trotzdem finde ich es wichtig und interessant, über diese Frage offen zu diskutieren. – Danke.

**Univ.-Prof. Dr. Sigmar Stadlmeier:** Herr Vorsitzender! Hoher Ausschuss! Frau Staatssekretär! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ohne im Revier von Fritz Breuss und Stefan Griller wildern zu wollen, werde ich einen einzigen Punkt in das Zentrum meiner Ausführungen rücken, nämlich die Tatsache, dass die Republik Österreich mit den anderen Staaten der Europäischen Union wirtschaftlich gesehen zu etwa 70 Prozent, knapp darunter bei den Exporten, knapp darüber bei den Importen, verwoben ist. Von diesem Faktum müssen wir ausgehen.

Es ist tatsächlich so, dass ein Mitgliedstaat einen Austritt aus der Europäischen Union geltend machen kann, ohne dafür einen Grund, weder einen guten noch einen schlechten, vorbringen zu müssen. Es bedarf einer zwar empfangsbedürftigen, aber bloß einseitigen Willenserklärung des betreffenden Mitgliedstaats, der das Procedere des Austritts in Gang setzt.

Mit dem Procedere des Austritts ist in den Verträgen verbunden, die Perspektive, die Details des Austritts, der sich als komplexe Angelegenheit darstellt, in einem Austrittsvertrag zu regeln. Dies bedeutet zumindest, dass der Austretende in Verhandlungen zu einem solchen Vertrag eintreten muss. Die Verträge haben vorhergesehen, dass möglicherweise dabei nichts herauskommt, und dafür als Ersatzbestimmung eine Fallfrist von zwei Jahren vorgesehen, nach der der Austritt wirksam wird. Das, meine Damen und Herren, bedeutet, dass ein austretender Staat genau zwei Jahre Zeit hat, seine Nachaustritts-Architektur und Post-Austrittsperspektive zu gestalten.

Da es meine Aufgabe ist oder Gegenstand meiner Einladung hier war, als Wissenschaftler und nicht als Parteienvertreter die international rechtlichen Perspektiven eines solchen Austritts zu skizzieren, werde ich mich diesen Perspektiven kurz zuwenden

und ich werde Ihnen, meine Damen und Herren, dabei nichts anderes erzählen als ich meinen Studenten im Hörsaal auch erzähle. Fragen Sie sie, sie werden es bestätigen.

Die Ausgangslage, vor der wir stehen, hat sogar den deutschen Autor Oliver Dörr, der in der Begründung des EU-Austritts-Volksbegehrens zitiert wird, dazu veranlasst, von einem Auftrag zur Neugestaltung im Fall eines Austritts zu sprechen.

Dafür bieten sich in Wahrheit nur zwei Optionen. Die eine Option ist das Modell des Europäischen Wirtschaftsraums, derzeit bestehend aus der Europäischen Union plus Island, plus Liechtenstein, plus Norwegen, der im Rahmen einer Freihandelszone Nicht-Mitgliedern die Teilhabe am Binnenmarkt mit gewissen Abstrichen – die Abstriche bedeuten Ausnahme des Agrarsektors, die Abstriche bedeuten kein Freihandel mit aus Drittstaaten importierten Waren – ermöglicht.

Der Vorteil der EWR-Lösung, wenn man denn austreten wollte, läge darin, dass sie erstens nicht ausgehandelt werden muss, sondern fixfertig vorliegt und dass, das soll nicht vergessen sein, Österreich ja bereits ein knappes Jahr EWR-Erfahrung gesammelt hat, nämlich grob gesagt im Jahr vor dem Beitritt. Im Gegensatz dazu würde das Schweizer Modell bedeuten, einen Komplex aus sechs großen und unzähligen kleineren Vereinbarungen innerhalb von zwei Jahren von null auf neu aufsetzen zu müssen.

Egal, wofür man sich entscheiden würde, beides hätte eine Konsequenz: Es würde bedeuten, damit aufgrund unserer Export- und Importverflechtung am Binnenmarkt teilhaben zu können, allerdings keinen materiellen Einfluss mehr auf die Gestaltung dieser Binnenmarktregeln zu haben.

Zwar existieren in all diesen Konstrukten gemeinsame Ausschüsse, aber die Option dieser gemeinsamen Ausschüsse, um es einmal ganz deutlich zu sagen, ist ein Ja oder Ja. Denn sobald der Drittstaat im EWR-Kontext oder im Schweiz-Kontext die Übernahme eines Rechtsakts verweigert, wird das gesamte betreffende Kapitel dieser vertraglichen Vereinbarungen ausgesetzt, und damit ist der Marktzugang weg. Wir wären dort zurück, was Alois Mock in den achtziger Jahren bereits in Österreich, lang bevor es in der Schweiz ein Thema war, den „autonomen Nachvollzug“ genannt hat.

Natürlich würde es auf diese Weise möglich, die Wirkung von TTIP und CETA formal für Österreich auszuschließen, denn es handelt sich immerhin um Vereinbarungen, einerseits Kanadas, andererseits der USA, mit der Europäischen Union. Was Sie damit nicht verhindern können, ist der Zustrom weiterverarbeiteter Waren, die in einem solchen Ausmaß weiterverarbeitet würden, dass sie EWR-Ursprung hätten, diese würden nach wie vor vom Freihandel profitieren. Und was Sie damit auch nicht generell verhindern könnten, ist einer der großen Knackpunkte insbesondere von TTIP in der öffentlichen Debatte, die Idee der Investor-State Proceedings, der Schiedsgerichtsverfahren zwischen Staaten und Investoren. Vergessen Sie bitte nicht, dass die Republik Österreich Dutzende bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat, mit EU-Staaten, mit Drittstaaten, wobei in vielen derartige Investor-State Proceedings vorgesehen sind. Ein Ausscheren, um nicht zu sagen Davonlaufen vor TTIP und CETA bewirkt jedenfalls nicht, dass es keine Investor-State Proceedings geben kann.

Was die Neutralität betrifft, meine Damen und Herren, bin ich etwa der gleichen Auffassung wie meine Vorredner. Die Probleme, die der Neutralitätsstatus bei aufrechter Mitgliedschaft schafft, werden überschätzt. Halten Sie sich bitte vor Augen, dass jede Operation der Europäischen Union mit einem robusten Mandat in aller Regel getragen wird von einem Mandat des UN-Sicherheitsrats. Ein solches Mandat, meine Damen und Herren, geht Neutralitätspflichten vor. Und das gilt für Österreich, und ich sage das in diesem Haus bewusst, seit 14. Dezember 1955, seit dem Tag des österreichischen UN-Beitritts.



Was jenen Bereich betrifft, wo die Europäische Union eigenständig ohne UN-Unterstützung und -Mandat agiert, bleibt die Möglichkeit, robuste Operationen abzulehnen, denn Beschlüsse mit Militärbezug sind einstimmig zu fassen, der Rest ist eine Frage der Gestaltung der österreichischen Neutralitätspolitik. Es bleibt mir, darauf hinzuweisen, dass die große Unzufriedenheit, die in der breiten Unterstützung des Volksbegehrens zum Ausdruck kommt, ein gewisses Signal dafür darstellt, dass ein Teil der Österreicherinnen und Österreicher der Auffassung ist, dass das typische Dreieck der Europäischen Union: Kommission, die das Unionsinteresse vertritt, Rat, der das mitgliedsstaatliche ... (*Obmann Wittmann: Bitte zum Schluss kommen!*) Interesse vertritt, aus dem Gleichgewicht geraten ist. Das sollte uns zu denken geben. – Danke, Herr Vorsitzender.

**Mag. Yvonne Toncic-Sorinj:** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Frau Staatssekretärin! Mir bleibt jetzt vonseiten des Außenministeriums wirklich nur mehr sehr wenig zu sagen zu den inhaltlichen Argumenten, die die Proponenten des Volksbegehrens vorgebracht haben. Ich möchte mich auf ein paar wenige Punkte konzentrieren und diese noch ergänzen.

Das eine sind die Zahlen, die wir schon aus den jüngsten Studien gehört haben, die sind alle nicht mehr als zwei, drei Jahre alt, Breuss. Das Institut für Wirtschaftsforschung in München hat heuer eine große Studie über die Beitrittseffekte auf Österreich herausgebracht. Es gibt auch eine Studie Berger aus dem Jahr 2014 von EcoAustria. All die belegen, dass die Beitrittseffekte im wirtschaftlichen Bereich eindeutig im grünen Bereich liegen.

Und eine wichtige Zahl, glaube ich, die für das Volksbegehren auch relevant ist, ist dabei klar zum Vorschein gekommen, nämlich die Debatte über die Nettobeiträge, die wir zahlen. Wir zahlen ja im Durchschnitt seit unserem Beitritt ungefähr eine halbe Milliarde Euro im Jahr Nettozahlerbeitrag. Dem sind aber natürlich die positiven, auch ökonomischen Effekte auf Österreich gegenüberzustellen. Dazu zählen beispielsweise ein Wirtschaftswachstum im Gegenwert von 2,4 Milliarden € jährlich oder jährliche Ersparnisse alleine durch den Wegfall der Grenzen beispielsweise in der Höhe von 1,7 Milliarden €. Diese beiden Zahlen, glaube ich, müssen gegenübergestellt werden.

Dazu zählt auch die Frage der Wohlfahrtssteigerung, die wir nicht so leicht messen können, also die vielen Freiheiten, in deren Genuss unsere Bürgerinnen und Bürger kommen. Auch die Modernisierungseffekte natürlich auf die Wirtschaft, aber auch auf die Verwaltung und auf die Politik, die durch diese Vernetzung im europäischen Kontext auftreten, könnten gemessen werden auch im volkswirtschaftlichen Sinn. Das könnte man natürlich auch an unseren Studenten, Schülern und Lehrlingen messen, die im Zuge der Austauschprogramme internationalisiert werden und profitieren. Diese Beitrittseffekte sind also da.

Die Studien kommen aber auch zu dem Schluss, dass sie nur dann fortgesetzt und wahrgenommen werden können, wenn sich sowohl die EU als auch Österreich strukturell reformieren. Es ist kein statischer Befund, sondern ein dynamischer. Die Studien appellieren natürlich auch, eine Anpassung an die Herausforderungen vorzunehmen, die zum Teil auch exogen sind, sei es beispielsweise Globalisierung oder Weltwirtschaftskrise.

Ein zweiter Punkt, den ich herausgreifen will, sind die Zustimmungswerte. Wir haben von den Einbringern des Volksbegehrens einige gehört. Dem möchte ich aktuelle Werte der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik gegenüberstellen, die jährlich Umfragen herausbringt, auch vom Sommer dieses Jahres auf die Frage: Soll Österreich austreten? – 67 Prozent würden für einen Verbleib in der Europäischen Union eintreten. 42 Prozent sind angesichts der Herausforderungen, denen die Union und auch Österreich derzeit gegenüberstehen, für eine weitere Vertiefung der Europäischen Union und nur 23 Prozent für eine Desintegration.

Und auch ein ganz interessanter Befund zur Frage der Identität. Anlässlich des Beitritts haben sich nur 11 Prozent der Österreicher als Europäer gefühlt, und jetzt sind es 77 Prozent. Also auch da haben wir eine starke Änderung in der Wahrnehmung der Europäischen Union zu verzeichnen.

Mein letzter Punkt, den ich vorbringen will, ist vielleicht noch im Anschluss an die Ausführungen der Frau Abgeordneten Lichtenberger die Frage der Alternativen. Da haben wir natürlich jetzt gerade im Kontext mit der Austrittsdebatte für das Vereinigte Königreich sehr, sehr viel Prosa dazu. Eine Zahl möchte ich dazu nur nennen oder ein Faktum und eine Zahl. Der norwegische Außenminister hat Großbritannien geraten, nicht auszutreten, unter Verweis darauf, dass drei Viertel des Rechtsbestandes in Norwegen aus dem Acquis kommen, an dem sie nicht mitgearbeitet haben. – Danke.

\*\*\*\*\*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

# Verfassungsausschuss



## Auszugsweise Darstellung

### 20. Sitzung

Dienstag, 26. Jänner 2016

Volksbegehren „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“ (781 d.B.)  
Experten-Hearing

Lokal VI

**Volksbegehren „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“ (781 d.B.)**  
**(Wiederaufnahme der am 3. Dezember 2015 vertagten Verhandlungen)**

**Hearing**

**Prof. Dipl.-Ing. rer.nat. Dr. iur. Dipl. in Law Heinrich Wohlmeyer:** Sehr geehrter Herr Obmann! Sehr geehrte Abgeordnete! Gestatten Sie mir einige Vorbemerkungen, und ich erwarte, dass das nicht in meine sachliche Redezeit eingerechnet wird. Ich habe mich weiters entschlossen, mein Statement zu verlesen, damit meine Ausführungen nicht zu lang werden.

**Obmann Dr. Peter Wittmann:** Darf ich darauf hinweisen, dass alles in die Redezeit eingerechnet wird, weil das so vereinbart wurde.

**Prof. Dipl.-Ing. rer.nat. Dr. iur. Dipl. in Law Heinrich Wohlmeyer:** Dann sage ich Ihnen als Antwort, dass die nunmehrige Zulassung von nur zwei Experten, die für den EU-Austritt plädieren, und die Beschränkung auf 7 Minuten Redezeit einer Rechtsbeugung gleichkommen und eine scheindemokratische Verhöhnung der 261 056 Unterzeichner darstellen.

Jetzt komme ich zur Sache. Ich beschränke mich auf das Anleuchten von fünf wesentlichen Gründen, zumal Kollege Schachtschneider die Problematik umfassend publiziert hat und außerdem allen 183 Abgeordneten ein Dossier zugegangen ist.

Zuerst zur Gefahr eines Atomkrieges in Europa.

Die EU beteiligt sich aktiv an der von den USA betriebenen Eskalation gegenüber Russland. Der neuralgische Gipfelpunkt der Einkreisungspolitik ist der Beschluss, die Atomwaffen in Europa zu erneuern. Zusammen mit der Sistierung des ABM-Abkommens birgt dies das hohe Risiko eines militärischen Befreiungsschlages Russlands in sich. Das aber bedeutet verbrannte europäische Erde.

Und nun zur steigenden Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitspolitik – ich vermeide das Wort Arbeitsmarkt – muss in die gesamte Wirtschaftspolitik, insbesondere auch in die Handelspolitik umfassend eingebettet sein, um Erfolg zu haben. Die EU verfolgt aber derzeit eine geradezu kontraproduktive Arbeitsmarktpolitik. Die Handelspolitik hinterfragt nicht die Bedingungen der Leistungserstellung, sodass jene Exporteure, die Natur und Mensch am effizientesten ausbeuten, im Vorteil sind. In der EU geht daher eine Sparte nach der anderen zugrunde. Sogar Grabsteine werden aus Asien importiert.

Österreich hat die Handelspolitik völlig an die EU abgegeben und hat daher in der WTO keine Stimme mehr und somit auch nicht die Möglichkeit, Allianzen zur Erreichung fairer Handelsbedingungen einzugehen.

Die wenigen Strategien, die die EU anbietet, sind Forschung, Entwicklung und Innovation sowie eine Politik des billigen Geldes für Investitionen. Bei vollem weltweitem Technologietransfer werden jedoch Forschung, Entwicklung und Innovation ohne handelspolitischen Schutz ausgehebelt. Das billige Geld führt in der Regel zu erhöhter Arbeitslosigkeit, da der Rationalisierungseffekt von Ausrüstungsinvestitionen meistens höher ist als der Kapazitätserweiterungseffekt. Dazu kommt noch, dass die von der Kommission in undemokratischer Weise forcierten Abkommen, auf die ich im Folgenden kurz eingehen werde, den Handlungsspielraum für eine zukunftsfähige Arbeitspolitik zu rauben drohen.

Und nun zu CETA, TTIP und TiSA:

Diese Abkommen wären übergeordnete Sonderrechtsordnungen, die den demokratischen Rechtsstaat und eine eigenständige Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik zugunsten von Transnationalen Konzernen aushebeln. Bereits die Art und Weise, wie

diese Abkommen verhandelt werden, verstößt gegen alle demokratischen Spielregeln. Wenn die EU diese Abkommen abschließt, verliert Österreich jeden Spielraum der demokratischen, gemeinwohlorientierten Gestaltung.

Ich rate allen hier anwesenden Abgeordneten, zwecks Urteilsbildung die 1 643 Seiten des bereits zugänglichen konsolidierten Textes des CETA-Abkommens zu studieren.

Und nun zur unkontrollierten Masseneinwanderung.

Die Depopulationsstrategie, das heißt, ein Regime durch Flucht der staatstragenden Personen zum Einsturz bringen, für Syrien war seit 2012 bekannt. Da die Gefahr bestand, dass sich die europäischen Vasallen, das ist die Diktion von Brzezinski, gegen die geopolitischen Vorgaben des Welthegemons und seiner Adepten erheben, wurde in der Folge die Paralyse Europas geplant und über die Hauptstrommedien vorbereitet. Nunmehr dreht sich die EU taumelnd um das Faktum der Masseneinwanderung, statt die Ursachen und die Akteure zu benennen sowie die Beachtung des Völkerrechts und die Therapie an den Wurzeln einzufordern und zu betreiben.

Noch ein Letztes zu Ernährungssicherheit und Agrikultur.

Die gegenwärtige EU-Agrarpolitik fördert die Liquidation der vielfältig wirtschaftenden Klein- und Mittelbetriebe und damit auch der regionalen Agrikultur und Wohlbefinden spendenden Kulturlandschaften. Man nennt dies den unvermeidbaren Strukturwandel. In Österreich geben im Schnitt der letzten zehn Jahre pro Tag 6,5 Bauern auf. Damit geben wir nicht nur den Entwicklungsländern das falsche Beispiel, sondern gefährden auch die eigene Ernährungssicherheit, weil in Zukunft und im Krisenfall eine kleinräumig standortorientierte, vielfältige Landbewirtschaftung nach gärtnerischen Mustern und die erforderliche Handwerkskunst das Rückgrat der Ernährung sein werden müssen.

Die jüngste Aufhebung der Milchkontingentierung durch die EU, die zur unangepassten Massenproduktion in den Gunstlagen und in den küstennahen Gebieten auf Importfutterbasis führen wird, ist ein schlagendes Beispiel dieser Politik, vor allem zulasten der alpinen Grünlandgebiete. Norwegen hat nicht zuletzt wegen der Rettung seiner Extremlagenagrikultur seinen Verbleib in der EFTA beschlossen.

Ich komme zum Resümee.

Das Resümee aus den aufgezeigten Fehlpolitiken kann leider nur sein, zur fehlgeleiteten EU auf Distanz zu gehen und in eine vertiefte EFTA einzutreten, wie ich dies bereits 2012 in meinem Buch „Empörung in Europa – Wege aus der Krise“ aufgezeigt habe.

Sie tragen alle eine enorm große Verantwortung. – Danke.

**Univ.-Prof.i.R. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider:** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Der Austritt befreit Österreich rechtlich, politisch und wirtschaftlich aus der Einbindung in die Europäische Union. Die Bürger Österreichs können ihre Souveränität wieder allein ausüben, wie das ihrer Freiheit und ihrer Würde entspricht. Ihr Wohlstand wird wieder wachsen.

Österreich kann nach dem Austritt wieder demokratisch, rechtsstaatlich und sozial werden.

Das unüberwindliche demokratische Defizit der Europäischen Union nimmt auch Österreich den demokratischen Status. Das Recht geht weitgehend nicht mehr vom Volke aus. Das Europäische Parlament vertritt kein Volk und ist nicht gleichheitlich gewählt. Die Gesetzgebung der Union ist exekutivistisch.

Ohne Demokratie gibt es keinen Rechtsstaat. In der Europäischen Union ist die Gewaltenteilung übermäßig geschwächt. Das essenzielle Subsidiaritätsprinzip wird

nicht verwirklicht. Der Europäische Gerichtshof bevormundet durch seine Judikate weitgehend die Mitgliedstaaten, ohne demokratisch legitimiert zu sein. Die von ihm oktroyierte unmittelbare und vorrangige Anwendung der Wirtschafts- oder Grundfreiheiten zwingt die Bürgerschaft in eine internationalistische neoliberale, neokapitalistische Wirtschaftsordnung, welche die Interessen Österreichs ignoriert. Zudem pflegt die Union ihre Verträge und ihre Gesetze zu missachten, wenn das politisch opportun ist.

Ohne Demokratie gibt es auch keinen Sozialstaat. Die Verteilung des Volkseinkommens ist der Bürgerschaft weitgehend aus der Hand genommen. Die Schere zwischen Arm und Reich erweitert sich stetig. Internationale Unternehmen schöpfen die Arbeit der Österreicher ab.

Die Wirtschaft Österreichs wird nach einem Austritt aufblühen. Sie wird keinen Schaden nehmen. Binnenmarkt und Währungsunion sind gescheitert.

Der weltweite Handel ist durch die Weltwirtschaftsordnung gesichert. Wesentlich für den Erfolg der Volkswirtschaft ist deren Leistung. Die Handelspolitik muss auf die Interessen des Landes abgestellt, also national sein.

Der Binnenmarkt bringt Österreich mehr Nachteile als Vorteile. Die Nachteile der Bevölkerung Österreichs sind Arbeitslosigkeit durch Verlagerung der Produktion in kostengünstigere Länder, Stagnation der Einkommen trotz stetigen Wachstums, Absenkung der Standards, insbesondere für Lebensmittel, kaum zu bewältigende Bürokratie und anderes mehr. Vorteile hat nur die internationale Industrie, die den Österreichern nur zum Teil gehört.

Die Einführung des Euro hat die Fehlentwicklung erheblich verbösert. Sie diente der Angleichung der Zinsen in den Euroländern. Die äußere Abwertung der Währung wurde unmöglich und hat um der Wettbewerbsfähigkeit willen die innere Abwertung, die Lohnsenkungen, erzwungen. Diese waren nach erheblichen Lohnsteigerungen in bestimmten Ländern – Griechenland zum Beispiel – nur begrenzt möglich. Die kreditäre Finanzierung vor allem der Staatshaushalte hat die Kreditgeber, vor allem Banken, in Insolvenzgefahren gebracht, die durch milliardenschwere Rettungsmaßnahmen auch Österreichs abzuwenden versucht worden ist.

Die völkerrechtswidrigen Austeritätswänge der Rettungsschirme haben den Niedergang der schwächeren Volkswirtschaften verschärft und gegen jede Solidarität die Völker in Not gebracht. Die Hilfsleistungen werden den Österreichern niemals erstattet werden können. Den hohen Schaden trägt die Bevölkerung. Deren Steuerleistungen werden entgegen dem Staatsprinzip nicht nur dem Wohl des eigenen Landes zugutekommen, sondern eben auch anderen Staaten.

Die Gewährleistungspflichten Österreichs aus den Rettungsschirmen EFSF und ESM würden durch den Austritt aus der Europäischen Union entfallen, wie ich eben beim Bundesverfassungsgericht durchsetzen konnte.

Die Banken- und vor allem die Staatsfinanzierung hat inzwischen entgegen den Unionsverträgen und den nationalen Verfassungsgesetzen die Europäische Zentralbank übernommen, weil die Rettungsmechanismen die Finanzstabilität nicht gewährleisten konnten. Die außerordentliche Geldmengenerweiterung durch Absenkung der Leitzinsen auf fast null Prozent und die Absenkung der Bonitätsanforderungen an die beliebigen Sicherheiten hat die erwünschten Wachstumseffekte **nicht** erbracht, aber die Wirtschaftsentwicklung außerordentlichen Gefahren ausgesetzt. Vor allem sind die Ersparnisse der Bevölkerung entwertet. Eine Aufwertung der Währung Österreichs würde der exportierenden Industrie wegen der gut entwickelten Produktivität und der günstigen Stückkosten, die durch die dadurch gesenkten Importpreise begünstigt würden, **nicht** schaden. Die Produktivität ist gut entwickelt, und die Importpreise für die Zulieferungen werden gesenkt. Die unterbewertete Währung der stärkeren Volkswirtschaften – wie auch der Österreichs –

ist ein unfaires Preisdumping, das den Marktchancen der schwächeren Partner zusätzlich schadet. Die Kaufkraft der Österreicher würde durch die Aufwertung gestärkt, die sogenannte Sozialdividende der Aufwertung. Sie würde zur Wiederbelebung nationaler unternehmerischer Aktivitäten beitragen.

Der Binnenmarkt ohne innere Grenzen der Schengen-Politik ist ebenfalls gescheitert, weil die Außengrenzen nicht gesichert sind. Das Staatsprinzip fordert im Interesse der Sicherheit des Volkes den Schutz der Staatsgrenzen. Diese elementare Verpflichtung darf kein Staat an internationale Organisationen wie die Europäische Union delegieren. Die politische Verantwortung für die Sicherheit ist dadurch verwässert. Die durchgehend illegale Masseneinwanderung hat das vor Augen geführt. Ich habe den Eindruck, Österreich hat das längst begriffen.

Die Europäische Union zielt auf einen Großstaat. Der kann strukturell weder demokratisch noch rechtsstaatlich, noch sozial sein. Er praktiziert schon jetzt eine uneuropäische quasi diktatorische Bürokratie der Bevormundung. Finalität Europas sollte ein durch völkerrechtliche Verträge verbundenes Europa souveräner Völker sein, die ihr Schicksal selbst bestimmen. Die territoriale oder vertikale Gewaltenteilung der Staaten ist Bedingung der Freiheit, auch der Bürger Österreichs. – Herzlichen Dank. *(Beifall der Zuhörer und Zuhörerinnen.)*